

werden. Das Reichs-Postgesetz trifft keine ausdrückliche Bestimmung darüber, was unter einem Briefe zu verstehen sei. Somit entscheidet hierüber der gewöhnliche Sprachgebrauch in Verbindung mit den reglementären Anordnungen (§ 50 des Reichs-Postgesetzes), den Postordnungen. Was den Sprachgebrauch betrifft, so bezeichnet er mit dem Worte „in der Regel“ eine Mitteilung an eine andere Person in schriftlicher oder auch in einer die Schrift ersetzenden Form. Die hier in Betracht kommende württembergische Postordnung vom 27. Juni 1892 (Regierungsblatt Seite 197) geht aber über diese auf den Inhalt einer Sendung bezugnehmende Begriffsbestimmung hinaus, sofern zu dem für Briefe bestimmten Porto nicht nur schriftliche oder sonstige in einer die Schrift ersetzenden Weise abgefaßte Mitteilungen, sondern Gegenstände jeglicher Art bis zum Gewichte von 250 g, falls sie nach ihrer Form und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind, als Briefe befördert werden. Sie giebt jedoch keine Begriffsbestimmung eines Briefes mit Rücksicht auf den Inhalt der Beförderung, sondern sie stellt ihn nur in Gegensatz zu Drucksachen, Warenproben und Paketen, indem sie den Unterschied nach dem Meistgewicht bestimmt (würtembergische Postordnung a. a. O. § 2).

Das Instanzgericht anerkennt nun zwar, daß der Begriff eines Briefes im Sinne des Reichs-Postgesetzes nicht aus dem Inhalte der Sendung zu entnehmen sei. Indem es aber die Ansicht ausspricht, daß zu einem Briefe im Sinne des Gesetzes die Adressierung jeder brieflichen Sendung erforderlich sei, und daß vor Hinzufügung einer Adresse, — einer Aufschrift der Sendung, — von einem Briefe nicht gesprochen werden könne, stellt sie ein Merkmal des Begriffs auf, das weder aus dem Sprachgebrauch, noch aus dem Postgesetze und der Postordnung sich begründen läßt. Letztere unterscheidet in ihren Bestimmungen verschiedene Arten von Briefen: gewöhnliche Briefe, Briefe mit Wertangabe (a. a. O. § 10), Einschreibbriefe und Briefe mit Zustellungsurkunde (§§ 19, 23, 27, 34) Postauftragsbriefe (§§ 23, 36), Eilbriefe (§ 25), Bahnhofsbriefe (§ 26); sie schreibt ferner hinsichtlich der Form der Sendungen vor, daß der Absender außer den auf die Beförderung bezüglichen Angaben noch seinen Namen und Stand, seine Firma, sowie seine Wohnung vormerken dürfe; bei Briefen können weitere Angaben und Abbildungen, welche sich auf den Stand, die Firma oder das Geschäft des Absenders beziehen, unter Einhaltung gewisser Bedingungen hinzugefügt, auch auf der Rückseite der Briefumschläge und zwar auf der Verschlussklappe solche Zeichen und Abbildungen angebracht werden, welche im allgemeinen als Ersatz für einen Siegel- oder Stempelabdruck anzusehen sind. Indessen wird der Begriff eines Briefes weder von der Einhaltung dieser Formen, noch von der Art seiner Verpackung oder seines Verschlusses abhängig gemacht, wemgleich nach diesen Richtungen bei bestimmten Arten von Briefen besondere Anforderungen gestellt und gewisse Gegenstände gänzlich von der Beförderung ausgeschlossen (§ 11) oder zu solcher unbedingt zugelassen werden (§ 12). Ist man somit auch in formeller Hinsicht zunächst wiederum auf den Sprachgebrauch verwiesen, so bezeichnet dieser als Brief eine — schon oben näher charakterisierte — Mitteilung an einen anderen, wenn sie zur Beförderung an ihn bestimmt und ihm auszuhändigen ist, ohne Rücksicht, ob diese Mitteilung verschlossen und dadurch der Kenntnisnahme Dritter entzogen oder in unverschlossenem Zustande offen zur Beförderung gebracht wird, ohne Rücksicht, ob dem Ueberbringer der Mitteilung, z. B. einen Boten, die Person desjenigen, dem er sie auszuhändigen soll, durch eine Aufschrift oder durch eine mündliche Eröffnung bekannt geworden ist.

In der Regel zwar wird der Brief eine Aufschrift tragen; aber man spricht auch von Briefen, ohne daß und bevor sie adressiert sind. Nach den Urteilsgründen geschah dieses auch von E. in seiner Anfrage an den Angeklagten, ob er geneigt sei, 6—10000 Briefe — ohne Aufschrift — an gute Adressen zu verteilen, und von dem Angeklagten selbst in seiner Antwort, in welcher er sich zur Verteilung gegen eine Gebühr von 3 s für jeden Brief erbot; auch das Instanzgericht spricht in seinem Urteil durchgehend von nicht adressierten Briefen. Diejenigen Bestimmungen des Postgesetzes und der Postordnung, in welchen dem Sprachgebrauch entgegen das von ihm aufgestellte Erfordernis einer Adresse zum Ausdruck gebracht worden ist, hat das Urteil anzuführen unterlassen. Die Postordnung enthält nur die schon erwähnte Ausdehnung des Begriffs im Hinblick auf das Gewicht. Wenn es seine Ansicht etwa darauf gründen wollte, daß die Post andere Briefe, als solche, auf welchen die Adressaten so bestimmt bezeichnet sind, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird, nicht bestellt, und daß Briefe, bei welchen der Absender die Personen selbst nicht bezeichnen kann, welchen sie zugestellt werden sollen, von den Postanstalten nicht angenommen werden, so wäre dieser Schluß nicht berechtigt. Zwar sind Postsendungen, welche den nach Gegenstand und Zweck verschiedenen Vorschriften der Postordnung über Form und Verpackung, somit auch Briefe, welche den Vorschriften über Außenseite und Aufschrift nicht entsprechen, von der Beförderung durch die Post ausgeschlossen. Allein hieraus folgt nicht, daß eine diese Vorschriften verletzende Form der Aufschrift oder die gänz-

liche Unterlassung derselben dem vorschriftswidrig gefertigten Briefe den Charakter eines Briefes nehmen und ihn dem Postzwange entziehen könnte. Werden die von der Postordnung aufgestellten Vorschriften verletzt, so wird der Post zwar die Befugnis eingeräumt, ihrer dem Postzwang entsprechenden Verpflichtung zur Briefbeförderung insoweit sich zu entschlagen, bis jene Vorschriften beobachtet sind; aber das nach Maßgabe des § 1 des Postgesetzes ihr zustehende Recht zur ausschließlichen Beförderung der Briefe kann durch Nichtbeachtung der Bedingungen, unter welchen die Beförderung erfolgt, nicht aufgehoben werden.

Entscheidet dem Ausgeführten gemäß der Sprachgebrauch, so enthält das Postgesetz selbst im Schlusssatz des § 1 Absatz 3 eine Anerkennung, daß nach dem Sprachgebrauch der Mangel einer Adresse den Begriff eines Briefes nicht ausschließt. Denn zufolge dieser Gesetzesstelle ist es gestattet, versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Paketen, welche auf andere Weise als durch die Post befördert werden, solche unverschlossenen Briefe beizufügen, welche den Inhalt des Pakets betreffen. Derartige, einem Paket beigelegte Briefe entbehren aber in zahlreichen Fällen einer Adresse, weil sie in der Regel an dieselbe Person gerichtet sind, für welche das Paket bestimmt ist; der angeführte Schlusssatz aber zählt sie trotz des Mangels einer Adresse zu den Briefen.

Schließlich kann noch darauf hingewiesen werden, daß auch das sächsische Postgesetz vom 7. Juni 1859 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89), welches in § 2 eine Begriffsbestimmung des Briefes gab, der Adresse als eines Begriffsmerkmals nicht erwähnte; denn es verstand unter einem dem Postzwang unterliegenden Briefe jede schriftliche oder gedruckte oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte Mitteilung oder Benachrichtigung, wenn sie irgendwie verschlossen oder unter Kreuzband oder Schleife gelegt, oder wenn sie verschlossen oder unverschlossen einer Paketsendung beigelegt ist, ohne Unterschied, ob derselben zugleich ein anderer Gegenstand, als z. B. Geld, Warenproben u. beigelegt ist oder nicht.

Das Instanzgericht erachtet dafür, daß, da das Monopol der Post im Widerspruch mit der Gewerbefreiheit stehe, die Bestimmungen des § 1 der Postordnung in einschränkender Weise auszulegen seien. Aus der Gewerbefreiheit (Reichs-Gewerbeordnung § 1) läßt sich aber ein Schluß auf den Umfang des Postzwangs um so weniger ziehen, als die Gewerbeordnung selbst den Grundsatz der Gewerbefreiheit einer Reihe von Beschränkungen unterzieht und den Betrieb eines Gewerbes nur insoweit jedermann gestattet, als sie nicht Ausnahmen und Beschränkungen vorschreibt oder zuläßt. Der Grundsatz der Gewerbefreiheit ist somit schon an sich kein schrankenloser. Es hieße aber die Bedeutung, welche der Ausübung des Postbetriebes in großen Staatsorganismen zukommt und welche für das Deutsche Reich aus den Bestimmungen des achten Titels der Verfassungsurkunde vom 16. April 1871 ersichtlich wird, völlig verkennen, wollte man Wert und Inhalt dieses Staatsmonopols aus den beschränkten Gesichtspunkten eines bloßen Gewerbebetriebes des Deutschen Reichs beurteilen. Nur so viel kann zugegeben werden, daß im Zweifel auf die Strafbestimmungen des § 27 des Postgesetzes bei ihrer Anwendung auf Portohinterziehungen, wie alle Strafgesetze, in demjenigen Sinne auszulegen sind, welche eine mildere strafrechtliche Behandlung des Angeklagten zur Folge hat.

Verfehlt sind ferner die Ausführungen des Instanzgerichts, daß der Angeklagte nicht der Beförderer, sondern der Absender der Briefe gewesen sei. Nach Maßgabe des § 27 Nr. 1 des Reichs-Postgesetzes unterliegt der Bestrafung, wer Briefe den Bestimmungen der §§ 1 und 2 zuwider auf andere Weise, als durch die Post gegen Bezahlung befördert oder versendet. Absender ist somit derjenige, der die Briefe versendet, Beförderer derjenige, der sie vom Absender annimmt, an den Ort, wohin sie gelangen sollen, verbringt und demjenigen, an den sie bestimmt sind, behändigt. Nach dem Urteile haben E. und der Angeklagte als Inhaber der S. Privatstadtpost vereinbart, daß ersterer die Briefe von B. aus durch die Eisenbahn als Eilgut an den letzteren nach S. verschicke, dieser sie durch seine Bediensteten in S. den Personen, an welche sie bestimmt waren, auszuhändige. Absender der Briefe war hiernach E., der sie verschickte; Beförderer waren die Eisenbahn und der Angeklagte, der sie durch seine Bediensteten belieferte. So wenig bei der gesetzmäßigen Verschickung und Beförderung von Briefen der Postbeamte, der sie an ihrem Bestimmungsorte den Briefträgern zur Behändigung an die Adressaten ausfolgt, zum Absender der Briefe wird, so wenig war der Angeklagte, welcher zufolge der über ihre ungelegliche Verschickung und Beförderung getroffenen Verabredung die Briefe seinen Briefträgern zur Behändigung an diejenigen, denen sie nach dem Willen des E. ausgehändigt werden sollten, am Bestimmungsorte zu S. ausfolgte, hierdurch zum Absender der Briefe des Lotteriefollekturs B. geworden. Denn die Beförderung im Sinne des Paragraphen des Reichs-Postgesetzes umfaßt den Jubegriff sämtlicher zur Ausführung der Verschickung einer Sendung erforderlichen Handlungen vom Zeitpunkte ihrer Entgegennahme aus der Hand des Absenders bis zum Zeitpunkte ihrer Empfangnahme durch den Adressaten.